

## Praxis der Kläranlagenüberwachung — Einführung zum Thema

K. PAYR

Zu „Siedlungsabwasser-Kläranlagen“ würden theoretisch die guten alten und nur mechanisch reinigenden Hauskläranlagen, ferner die in den letzten Jahren immer zahlreicher gewordenen biologischen Einzelkläranlagen, die beispielsweise nach den Systemen PUTOX, PURATOX, OMS, HAMCO arbeiten, insbesondere aber die Sammel- oder Zentralkläranlagen von Siedlungen, Ortschaften, Gemeinden und Gemeindeverbänden zählen.

Eine amtliche Überwachung des Zustandes und Betriebes der zahllosen mechanischen Hauskläranlagen ist schon allein aus personellen Gründen eine fast unlösbare Aufgabe. Eine gewisse Erwartung auf besseren Erfolg setzt man in dieser Hinsicht in Tirol auf den im Jahre 1974 gegründeten Verein „Wasserschutzwacht“, dessen Mitglieder nicht nur als Gewässeraufsichtsorgane angelobt sind, sondern auch von Fachleuten des Amtes der Landesregierung unterwiesen und geschult werden. Wenn einmal in den meisten Gemeinden ein solcher „Wächter“ auf freiwilliger Basis tätig sein kann, dann wird man vielleicht die Hauskläranlagen besser in den Griff bekommen. Allerdings ist auch dann keine deutliche spürbare Verbesserung der Gewässergüte zu erwarten, weil den Dreikammerklärgruben vom System her nur eine ganz bescheidene Klärwirkung zukommt. Glücklicherweise wird das Verfahren der „Einzelklärung“ durch das rasche Zunehmen von Kommunalkläranlagen in vielen Gemeinden oft schlagartig überflüssig werden. Biologische Einzelkläranlagen stehen entweder in kanalisationsunwilligen, aber siedlungsmäßig explodierenden Gemeinden oder bei Objekten in Streulagen, insbesondere bei Raststätten an Autobahnen, bei Berghotels, Seilbahnstationen u.s.f. Den Betrieb solcher Kläranlagen hat für gewöhnlich irgendein Tankwart, Hausmeister oder ähnl. zu besorgen.

Über reguläre Zentralkläranlagen ist an sich hier nicht viel zu sagen. Sie werden fast immer von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben, die zur Wartung und zum Betrieb einen haupt- oder nebenamtlichen



vorzuzeigen. Diesen Organen oder Personen ist die Eintragung einschlägiger eigener Wahrnehmungen zu gestatten.

- Der Wasserberechtigte hat sich wiederholt, jährlich jedoch mindestens viermal (dreimal, zweimal) in annähernd gleichem Zeitabständen von der gewissenhaften Führung des Betriebsbuches zu überzeugen und hat dies sodann durch Unterschriftsleistung im Betriebsbuch zu bestätigen.
- Die vorliegende (berichtigte, ergänzte) Betriebsvorschrift wird für verbindlich erklärt (oder: Spätestens bis zur Inbetriebnahme der Kläranlage ist eine Betriebsvorschrift der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.) Sie wird dadurch Bestandteil des wasserrechtlichen Bescheides.
- Ein Gleichstück der Betriebsvorschrift muß ständig bei der Kläranlage aufliegen.
- Die Registrierstreifen des Abwassermengenschreibers (oder laufende Aufzeichnungen der Abwassermengenmessungen) sind mindestens drei Jahre zur Verfügung der Wasserrechtsbehörde zu halten. Dasselbe gilt sinngemäß für Betriebszeitenzähler der Belüftungsanlagen.
- Für eine rechtzeitige Einschulung und Einweisung eines Vertreters des Klärwärters ist zu sorgen.
- Der Abfluß aus der Kläranlage muß mindestens folgenden Güteanforderungen entsprechen: (Hier folgen die Parameter hinsichtlich absetzbarer Stoffe, BSB<sub>5</sub>, Permanganatverbrauch, Fäulnisfähigkeit, Sichttiefe u.a.m.).
- Die Klärwirkung der Kläranlage ist ab Inbetriebnahme — unbeschadet der in der verbindlichen Betriebsvorschrift vorgesehenen Eigenkontrollen — öfters, jährlich jedoch mindestens zweimal, und zwar zu Zeiten saisonaler Grenzbelastungen, durch ein fachlich geeignetes Labor bzw. Institut eingehend untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind zur Verfügung der Wasserrechtsbehörde zu halten (oder: der Wasserrechtsbehörde bzw. dem Kulturbauamt vorzulegen).
- Sind die zu vorstehender Vorschreibung vorgenommenen Untersuchungen nicht von einem öffentlichen bzw. beedeten Labor oder Institut vorgenommen worden, dann sind der Wasserrechtsbehörde Nachprüfungen zu ermöglichen. Die Kosten solcher Nachprüfungen gehen zu Lasten des Wasserberechtigten, sofern sie nicht öfters als zweimal im Jahre stattfinden. Darüber hinausgehende Nachprüfungen durch die Wasserrechtsbehörde sind aber vom Wasserberechtigten zu bezahlen, wenn die dabei gewonnenen Ergebnisse unbefriedigend sind und sich binnen drei Monaten nicht gebessert haben.

## KLÄRANLAGE

## Prüfbericht Nr.

1. Wartungs- bzw. Betriebsbuch vorhanden?

1.1 ja  1.2. nein 

2. Datum der letzten drei Eintragungen:

2.1 19..... 2.2 19..... 2.3 19.....

3. Stromverbrauchs-Zählerstände:

kWh 

4. Betriebszeitzählerstand:

4.1  4.2  4.3 

5. Datum des letzten Abwasserbefundes:

19..... erstellt von

6. Abwasserbefund der letzten Untersuchung:

6.1 sehr gut  6.2 gut 6.3 genügend  6.4 nicht genügend 

7. Eigenbefunde des geklärten Abflusses:

7.1 Sichttiefe  in dm 7.2 in 2 Std. absetzbare Stoffe  ml 7.3 Schwebstoffe 7.31 ja  7.32 nein 7.4 Geruch 7.41 geruchlos 7.42 muffig 7.43 säuerlich 7.44 faulig 

8. Eigenbefunde über Schlamm:

8.1 Schlamm- bzw. Trockenbeete 8.11 leer 8.12 halbvoll 8.13 voll 8.21 flüssig 8.22 breilig 8.23 trocken 8.31 geruchlos 8.32 muffig 8.33 säuerlich 8.34 faulig 

9. Eigenbefunde über Anlagen und Zubehör:

9.1 baulicher Zustand der Becken und Objekte:.....

9.2 Zustand der maschinellen Anlageteile:.....

9.3 Zustand des Anlagengeländes:.....

9.4 Zustand der Umzäunung:.....

9.5 Zustand des Tores und der Absperrung:.....

9.6 Zustand der Wartungs- und Kontrollgeräte:.....

10. Bekannte oder vermutliche Ursachen allenfalls unbefriedigender Zustände:

10.1 des Abflusses:.....

10.2 des Schlammes:.....

10.3 der Anlage und des Zubehörs:.....

11. bereits angeschlossene EGW lt. Aufzeichnungen der Gde.: 

12. Besondere Bemerkungen des Aufsichtsorgans:

zu Pkt. ....

zu Pkt. ....

zu Pkt. ....

13. Besondere Bemerkungen (Gegenüberungen) des Klärwärters bzw. Betreibers:

zu Pkt. ....

zu Pkt. ....

zu Pkt. ....

## Unterschriften

Klärwärter (Klärmeister)

Bürgermeister (Betriebsleiter)

- Die zur laufenden Feststellung der absetzbaren Stoffe, der Sichttiefe und der Fäulnisfähigkeit erforderlichen Geräte und Reagentien sind bei der Kläranlage dauernd bereitzuhalten.
- Bei der Kläranlage ist dauernd ein ausreichender Vorrat an geeignetem Ölbindemittel bereitzuhalten und im Bedarfsfalle wieder zu ergänzen.

Der amtliche Kläranlagenaufseher hat sich somit weniger mit dem Testen der Reinigungswirkung der Anlage selber, welches laut wasserrechtlichen Vorschriften von Labors bzw. Instituten vorzunehmen ist, als vielmehr mit dem Testen des „Funktionierens des Klärwärters“ zu befassen. Dessenungeachtet soll er seine aufsichtsbedingte längere Anwesenheit an der Kläranlage auch dazu benutzen, eine Art KURZTEST mit den bei der Anlage vorhandenen Grundausrüstungen für Funktionsprüfungen (z. B. Imhofftrichter, Sichtscheibe) und den eigenen Sinnesorganen vornehmen. Die Wahrnehmungen trägt er nicht nur ins Betriebsbuch der Kläranlage, sondern auch in ein eigenes Heft „Prüfbericht“ mit durchschreibbaren und herausreißbaren Blättern ein. Der Prüfbericht ist dabei vom Klärwärter und Bürgermeister bzw. Betreiber der Kläranlage gegenzuzeichnen, die ihrerseits sofort eine Durchschrift des Prüfungsberichtes ausgehändigt erhalten, wie er abgedruckt ist. Aufgrund des Prüfberichtes — sollte dieser nicht zufriedenstellend lauten — setzt sich dann das Kulturbauamt mit der Gemeinde oder dem Betreiber vorerst beratend und ermahmend in Verbindung. Erst wenn diese Kontakte zu keinem Ergebnis führen, wird der Fall an die Wasserrechtsbehörde weitergeleitet. Falls nötig, erstattet das Kulturbauamt zugleich Vorschläge über eine Erweiterung der wasserrechtlichen Vorschriften, die dann auf dem normalen Wege der Verwaltungsverfahren zu einer Bescheidergänzung führen. Ein zu forsches Einschreiten gegen den Klärwärter selber erscheint wenig angebracht, weil eine Verärgerung des Klärwärters nicht selten zu einem freiwilligen Ausscheiden führt, denn in einem Fremdenverkehrsland wird er sicherlich attraktivere Beschäftigungen finden als die, sich mit dem Schmutze seiner Mitbürger und der Gäste ohne weiteren Dank abmühen zu müssen.

Anschrift des Verfassers: Hofrat Dipl.-Ing. Karl PAYR, Amt der Tiroler Landesregierung, Kulturbauamt, Herrngasse 1/III, A-6020 Innsbruck.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wasser und Abwasser](#)

Jahr/Year: 1976-1977

Band/Volume: [1976-1977](#)

Autor(en)/Author(s): Payr Karl

Artikel/Article: [Praxis der Kläranlagenüberwachung - Einführung zum Thema 235-239](#)